



HABILITATIONSORDNUNG

DER HMDK STUTTGART

*Aufgrund von § 39 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005
in der Fassung vom 12. November 2024, das zuletzt durch Art. 24 des Gesetzes
vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, hat der Senat
der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart (HMDK Stuttgart)
in seiner Sitzung am 22.04.2026 die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen.
Der Rektor hat am 22.04.2026 seine Zustimmung gem. § 39 Abs. 5 LHG erteilt.*

Inhalt

§ 1	Zweck der Habilitation	2
§ 2	Fächer der Habilitation	2
§ 3	Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation	2
§ 4	Antrag auf Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand.....	2
§ 5	Voraussetzung der Habilitation	4
§ 6	Habilitationsausschuss.....	4
§ 7	Dauer der Habilitation und Zwischenevaluierung.....	5
§ 8	Eröffnung des Habilitationsverfahrens, Begutachtung und Entscheidung über die Habilitationsschrift	6
§ 9	Nachweis der besonderen pädagogischen Eignung.....	7
§ 10	Vortrag und KolloquiUm.....	8
§ 11	Vollzug der Habilitation	8
§ 12	Erlöschen, Ruhen und Widerruf der Lehrbefugnis.....	9
§ 13	Umhabilitation	10
§ 14	Akteneinsicht	11
§ 15	Inkrafttreten	11

§ 1 ZWECK DER HABILITATION

- (1) Die Habilitation dient dem Nachweis der besonderen Befähigung, das Fachgebiet Musikwissenschaft, Musikpädagogik oder Philosophie in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten.
- (2) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für das Fachgebiet Musikwissenschaft, Musikpädagogik oder Philosophie verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ verbunden, wenn Habilitierte in ihrem Fach regelmäßig Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden an der HMDK Stuttgart abhalten. Die Verleihung der Lehrbefugnis begründet kein Beamten- oder Arbeitsverhältnis und keine Anwartschaft auf Ernennung zur Hochschullehrerin oder zum Hochschullehrer oder zur Einstellung als Akademische Mitarbeiterin oder Akademischer Mitarbeiter.

§ 2 FÄCHER DER HABILITATION

Eine Habilitation kann in den Fächern Musikwissenschaft, Musikpädagogik und Philosophie vorgelegt werden.

§ 3 VORAUSSETZUNG FÜR DIE ZULASSUNG ZUR HABILITATION

Zulassungsvoraussetzung zur Habilitation an der HMDK Stuttgart sind

1. der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums sowie der Erwerb eines Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder einer vergleichbaren in- oder ausländischen Institution und
2. der Nachweis einer mehrjährigen wissenschaftlichen Tätigkeit in Forschung und Lehre des Habilitationsfaches sowie im Falle einer Habilitation in Musikpädagogik eine einschlägige, in der Regel mehrjährige pädagogische Tätigkeit.

§ 4 ANTRAG AUF ANNAHME ALS HABILITANDIN BZW. HABILITAND

- (1) Über die Zulassung zur Habilitation wird durch einen schriftlichen Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers, der im Prüfungsamt der Hochschule einzureichen ist. Dem Antrag sind als Nachweis der Qualifikationen in Forschung und Lehre beizufügen:
 - a) eine beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen akademischen Grades einer ausländischen Hochschule,
 - b) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 - c) ein Verzeichnis der gehaltenen Lehrveranstaltungen,
 - d) eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,



- e) eine Erklärung, für welches Fachgebiet die Habilitation angestrebt wird,
- f) eine schriftliche Erklärung über etwaige andere noch laufende oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren und
- g) ein amtliches Führungszeugnis neuen Datums. Bei Mitgliedern der HMDK Stuttgart entfällt die Vorlage des Führungszeugnisses.

Die Unterlagen sind auch in elektronischer Form einzureichen.

- (2) Ferner ist je nach Stand ein Exposé oder ein Entwurf der Habilitationsschrift beizulegen.
- (3) Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll eine Fachgutachterin bzw. einen Fachgutachter vorschlagen, die bzw. der eine hauptberufliche habilitierte Professorin bzw. ein hauptberuflicher habilitierter Professor, eine positiv evaluierte Juniorprofessorin bzw. ein positiv evaluierter Juniorprofessor oder eine Professorin bzw. ein Professor des Instituts für Musikwissenschaft, Musikpädagogik und Ästhetik ist, deren bzw. dessen habilitationsäquivalente Leistung in einem Berufungsverfahren festgestellt wurde. Die Fachgutachterin bzw. der Fachgutachter erstellt eine fachliche Bewertung der eingereichten Unterlagen und berichtet dem Habilitationsausschuss darüber. Der Habilitationsausschuss entscheidet über die Annahme der Bewerberin bzw. des Bewerbers als Habilitandin bzw. als Habilitand und bestätigt das Fachgebiet der Habilitation.
- (4) Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber zugelassen, bestimmt der Habilitationsausschuss aus seinen Reihen zwei zusätzliche Fachgutachterinnen bzw. Fachgutachter in Hinblick auf die Zwischenevaluation nach § 7.
- (5) Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zugelassen, teilt die bzw. der Vorsitzende des Habilitationsausschusses dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit. In diesem Fall gilt die Habilitation als nicht unternommen.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) das Habilitationsgesuch unvollständig ist und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wird,
 - b) die in § 3 genannten Voraussetzungen für die Zulassung fehlen,
 - c) die Bewerberin bzw. der Bewerber wegen wissenschaftsbezogener Straftaten strafrechtlich verurteilt und/oder ihr bzw. ihm aus diesem Grund eine Disziplinarmaßnahme auferlegt wurde und die Bewerberin bzw. der Bewerber somit keine Gewähr künftigen wissenschaftskonformen Verhaltens bietet,
 - d) die Bewerberin bzw. der Bewerber sich an anderer Stelle in einem noch laufenden Habilitationsverfahren befindet oder
 - e) die Fakultät die Habilitation fachlich nicht beurteilen kann.
- (7) Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn schon mehr als ein Habilitationsverfahren außerhalb der Fakultät für das im Habilitationsgesuch bezeichnete oder ein entsprechendes Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.
- (8) Liegen bei der Bewerberin bzw. dem Bewerber Gründe vor, die den Entzug akademischer Grade rechtfertigen, oder ist ein akademischer Grad entzogen worden, ist in der Regel die Zulassung zu versagen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Gründe gem. §12(1) a) - d)



vorliegen. Die Zulassung kann versagt werden, wenn dringende Gründe dies rechtfertigen. Hierzu ist ein Beschluss des Rektorates einzuholen.

- (9) Liegen Gründe vor, aufgrund derer die Zulassung zu versagen wäre oder versagt werden könnte, kann eine erfolgte Zulassung widerrufen werden.

§ 5 VORAUSSETZUNG DER HABILITATION

Die Habilitation setzt voraus:

- a) die Vorlage einer Habilitationsschrift oder gleichwertiger wissenschaftlicher Texte gemäß § 8 Abs. 2,
- b) den Nachweis der pädagogischen Eignung gemäß § 9,
- c) einen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium vor dem erweiterten Habilitationsausschuss gemäß § 8 und
- d) die Vorlage der unter §§ 4 und 8 geforderten Unterlagen.

§ 6 HABILITATIONS-AUSSCHUSS

- (1) Die Durchführung des Habilitationsverfahrens obliegt dem Habilitationsausschuss, dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender die Rektorin bzw. der Rektor ist. Dem Habilitationsausschuss gehören weiterhin die hauptberuflichen habilitierten Professorinnen und Professoren, die positiv evaluierten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Professorinnen und Professoren des Instituts für Musikwissenschaft, Musikpädagogik und Ästhetik an, deren habilitationsäquivalente Leistung in einem Berufungsverfahren festgestellt wurde. Falls die Rektorin bzw. der Rektor nicht promoviert ist, überträgt sie bzw. er den Vorsitz für die Dauer ihrer bzw. seiner Amtszeit einer promovierten Professorin bzw. einem promovierten Professor des Instituts für Musikwissenschaft, Musikpädagogik und Ästhetik. Im Verhinderungsfall wird die Rektorin bzw. der Rektor in ihrer bzw. seiner Eigenschaft als Vorsitzende bzw. Vorsitzender vom Leiter bzw. der Leiterin des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik vertreten.
- (2) Der Habilitationsausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:
- a) Zulassung zum Habilitationsverfahren und zur mündlichen Prüfung;
 - b) Bestellung der Gutachter bzw. Gutachterinnen der Habilitation;
 - c) Entscheidung über die Annahme und Bewertung der Habilitation;
 - d) Bestellung des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung;
 - e) Festsetzung der Gesamtnote.
- (3) Die Sitzungen des Habilitationsausschusses finden nicht-öffentlich und in der Regel in Präsenz statt. Hybrid- / Online-Sitzungen sind möglich. Zu einzelnen Habilitationsverfahren können Gäste beratend hinzugezogen werden.
- (4) Die Erledigung der Verwaltungsaufgaben übernimmt das Akademische Prüfungsamt. Es ist insbesondere zuständig für die Information der Bewerberinnen bzw. Bewerber, den



Schriftverkehr und die Aktenführung. Es prüft die formalen Voraussetzungen nach § 6 für die Zulassung zum Habilitationsverfahren. Es organisiert den Prüfungsablauf, dokumentiert die Prüfungsergebnisse und sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens.

- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Habilitationsausschusses lädt bei Bedarf zu den Sitzungen des Habilitationsausschusses ein. Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Hinsichtlich von Befangenheitsgründen gelten die Regeln nach § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 7 DAUER DER HABILITATION UND ZWISCHENEVALUIERUNG

- (1) Die Habilitation soll nach spätestens sechs Jahren abgeschlossen werden. Auf Antrag kann die Habilitationszeit um zwei bis maximal vier Jahre verlängert werden, beispielsweise wegen der Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 14 Jahren oder der Betreuung oder Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen.
- (2) Nach drei Jahren – auf Antrag der Habilitandin bzw. des Habilitanden auch früher – führt die Hochschule eine Zwischenevaluation durch. Diese erfolgt durch die Fachgutachterinnen bzw. Fachgutachter nach § 4 Abs. (3) und (4) auf der Grundlage der bis dahin erbrachten schriftlichen Leistung.
- (3) Die Fachgutachterinnen bzw. Fachgutachter erstellen Kurzgutachten, die ein Votum über Annahme oder Ablehnung der bisher erbrachten Leistung enthalten. Die Gutachten sind vertraulich.
- (4) Empfehlen mindestens zwei der Fachgutachterinnen bzw. Fachgutachter die Annahme der bisherigen Leistung, so ist die Zwischenevaluation erfolgreich abgeschlossen.
- (5) Empfehlen mindestens zwei der Fachgutachterinnen bzw. Fachgutachter die Ablehnung der bisherigen Leistung, so hat die Habilitandin bzw. der Habilitand ein Einspruchsrecht und muss vor einem endgültig ablehnenden Bescheid vom Habilitationsausschuss gehört werden. Nach dieser Anhörung beschließt der Habilitationsausschuss über Ablehnung oder Annahme der bisherigen Leistung.
- (6) Die bzw. der Vorsitzende des Habilitationsausschusses teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber das Ergebnis der Zwischenevaluation schriftlich mit. Wird die Leistung im Rahmen der Zwischenevaluation abgelehnt, gilt der Habilitationsversuch als nicht unternommen.



§ 8 ERÖFFNUNG DES HABILITATIONSVERFAHRENS, BEGUTACHTUNG UND ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE HABILITATIONSSCHRIFT

- (1) Das Habilitationsverfahren wird eingeleitet durch einen schriftlichen Antrag der Habilitandin bzw. des Habilitanden, der im Prüfungsamt der Hochschule abzugeben ist. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) die schriftliche Habilitationsleistung in vier ausgedruckten Exemplaren sowie in elektronischer Form,
 - b) ein aktualisiertes Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 - c) ein Verzeichnis der gehaltenen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden seit Annahme als Habilitand,
 - d) eine aktualisierte Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
 - e) eine schriftliche Erklärung über etwaige andere noch laufende oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren,
 - f) ein amtliches Führungszeugnis neuen Datums. Bei Mitgliedern HMDK Stuttgart entfällt die Vorlage des Führungszeugnisses,
 - g) eine Erklärung, in der die Habilitandin bzw. der Habilitand versichert, dass kein Disziplinarverfahren sowie kein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen die wissenschaftliche Redlichkeit gegen sie bzw. ihn anhängig ist und ihr bzw. ihm kein akademischer Grad entzogen wurde,
 - h) eine Erklärung, in der die Habilitandin bzw. der Habilitand versichert, die Schrift(en) selbstständig abgefasst und die benutzten Hilfsmittel vollständig und deutlich angegeben zu haben,
 - i) drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag gemäß § 10.
- (2) Die Habilitationsschrift muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung sein, die einen bedeutenden Beitrag auf dem Gebiet des angestrebten Habilitationsfachs darstellt. Sie kann ganz oder in Teilen aus bereits veröffentlichten Texten bestehen, sofern sie eine thematische Einheit bilden und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen an eine Habilitationsschrift entsprechen. Ihre Ergebnisse sind zusammengefasst vorzulegen und die thematische Einheit ist von der Habilitandin bzw. dem Habilitanden begründet darzulegen. Die Habilitationsschrift kann nicht die Dissertation sein.
- (3) Die Habilitationsschrift ist in deutscher Sprache zu verfassen. Ausnahmefälle in englischer Sprache sind auf Antrag an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses möglich. Über den Antrag entscheidet der Habilitationsausschuss.
- (4) Zur Begutachtung der Habilitationsschrift bestellt der Habilitationsausschuss wiederum drei Gutachterinnen bzw. Gutachter, darunter mindestens einen der Fachgutachterinnen bzw. Fachgutachter nach § 4 Abs. (3) und (4) und mindestens eine externe Gutachterin bzw. einen externen Gutachter, die bzw. der Professorin bzw. Professor oder habilitiertes Mitglied einer anderen wissenschaftlichen oder gleichgestellten Hochschule ist und ein wissenschaftliches Fach vertritt. In den schriftlichen Voten der Gutachterinnen bzw. Gutachter wird entweder die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen



Habilitationsleistung vorgeschlagen. Die Gutachten sollen spätestens nach drei Monaten dem Prüfungsamt der Hochschule zugeleitet werden.

- (5) Ist eine Gutachterin bzw. ein Gutachter nicht in der Lage, das Gutachten in der gesetzten Frist zu erstellen, ist sie bzw. er gehalten, dies dem Habilitationsausschuss unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Aus wichtigem Grund kann die bzw. der Vorsitzende des Habilitationsausschusses eine Fristverlängerung gewähren. Hierüber ist der Habilitand zu informieren. Bei unzumutbarer Fristüberschreitung kann eine neue Gutachterin bzw. ein neuer Gutachter bestellt werden.
- (6) Nach Vorlage aller Gutachten werden diese baldmöglichst dem Habilitationsausschuss zur Kenntnis gebracht. Alle Mitglieder erhalten vier Wochen die Gelegenheit, zur schriftlichen Habilitationsleistung ein Votum einzureichen.
- (7) Aufgrund der vorliegenden Gutachten und etwaiger Voten seiner Mitglieder beschließt der Habilitationsausschuss die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung.
- (8) Wird die Ablehnung der schriftlichen Leistung beschlossen, teilt die bzw. der Vorsitzende des Habilitationsausschusses dies der Habilitandin bzw. dem Habilitanden schriftlich mit. In diesem Fall hat die Habilitandin bzw. der Habilitand das Recht, binnen sechs Monaten erneut eine schriftliche Leistung einzureichen, die erneut entsprechend Abs. 5 zu begutachten ist und über die nach Absatz 6 vom Habilitationsausschuss abschließend entschieden wird. Wird erneut die Ablehnung der schriftlichen Leistung beschlossen, so ist die Habilitation ohne Erfolg beendet.

§ 9 NACHWEIS DER BESONDEREN PÄDAGOGISCHEN EIGNUNG

- (1) Die Habilitandin bzw. der Habilitand legt entweder eine Lehrevaluation gemäß der Evaluationssatzung der HMDK oder eine Lehrevaluation einer anderen Hochschule vor. Es muss mindestens ein evaluiertes Seminar vorgelegt werden.
- (2) Die Habilitandin bzw. der Habilitand kann darüber hinaus seine besondere pädagogische Eignung durch die erfolgreiche Teilnahme an didaktischen Fort- und Weiterbildungen nachweisen.
- (3) Der Habilitationsausschuss entscheidet, ob die pädagogische Eignung der Habilitandin bzw. des Habilitanden zur wissenschaftlichen Lehre als erbracht oder nicht erbracht anzusehen ist. Verneint der Habilitationsausschuss die Erbringung des genannten Nachweises, teilt die bzw. der Vorsitzende der Habilitandin bzw. dem Habilitanden dies schriftlich mit. In diesem Fall hat die Habilitandin bzw. der Habilitand das Recht, eine weitere Lehrevaluation nach § 9 Abs. (1) sowie weitere Nachweise gemäß § 9 Abs. (2) vorzulegen, über die sodann vom Habilitationsausschuss abschließend entschieden wird.



§ 10 VORTRAG UND KOLLOQUIUM

- (1) Liegen ein positiver Beschluss nach § 8 Abs. 6 und ein Nachweis nach § 9 vor, wird das Thema des wissenschaftlichen Vortrags vom Habilitationsausschuss aus den drei Vorschlägen der Habilitandin bzw. des Habilitanden gemäß § 6 Abs. 1 ausgewählt und ein Termin für Vortrag und Kolloquium anberaumt. Spätestens drei Wochen vor dem Vortrag teilt die bzw. der Vorsitzende des Habilitationsausschusses der Habilitandin bzw. dem Habilitanden und der Hochschulöffentlichkeit den Termin und das ausgewählte Thema mit.
- (2) Für Vortrag und Kolloquium wird der Habilitationsausschuss um mindestens zwei externe Mitglieder erweitert, die Professorinnen bzw. Professoren oder habilitierte Mitglieder einer anderen wissenschaftlichen oder gleichgestellten Hochschule sind und ein wissenschaftliches Fach vertreten. Dabei kann es sich um die externen Gutachterinnen bzw. Gutachter nach § 6 Abs. 5 handeln. Die Einladung an die externen Gutachterinnen bzw. Gutachter erfolgt durch Beschluss des Habilitationsausschusses.
- (3) Der Vortrag soll ca. 45 Minuten dauern. In dem anschließenden Kolloquium mit einer Dauer von ca. 45 Minuten mit dem Habilitationsausschuss ist der Habilitandin bzw. dem Habilitanden Gelegenheit zu geben, ihren bzw. seinen Vortrag gegenüber etwaigen Einwendungen zu verteidigen und zu zeigen, dass sie bzw. er auch mit anderen Themengebieten und Forschungsansätzen seines Fachgebietes vertraut ist. Vortrag und Kolloquium sind öffentlich.
- (4) Beschließt der Habilitationsausschuss die Ablehnung des Vortrags und / oder Kolloquiums, teilt dies die bzw. der Vorsitzende der Habilitandin bzw. dem Habilitanden schriftlich mit. Diese bzw. dieser hat dann das Recht, im Rahmen des laufenden Habilitationsverfahrens für einen neuen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium drei Themen vorzuschlagen. Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend. Schlägt die Habilitandin bzw. der Habilitand nicht innerhalb von drei Monaten drei Themen für den neuen wissenschaftlichen Vortrag vor oder wird auch der neue Vortrag und / oder das Kolloquium vom Habilitationsausschuss abgelehnt, so ist die Habilitation ohne Erfolg beendet.

§ 11 VOLLZUG DER HABILITATION

- (1) Im Fall der erfolgreichen Habilitation verleiht die Rektorin bzw. der Rektor die Lehrbefugnis („Venia Legendi“) für das im Habilitationsverfahren bestimmte Fachgebiet sowie das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“. Die hierüber ausgestellte Urkunde enthält darüber hinaus:
 - Namen und akademische Grade
 - das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung
 - die Bezeichnung des Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis erteilt wird
 - den Tag der Habilitation
 - die Unterschrift der Rektorin bzw. des Rektors
 - das Siegel der Hochschule



- (2) Wird die Habilitation entsprechend §§ 7, 8, 9 oder 10 abgelehnt, teilt die bzw. der Vorsitzende des Habilitationsausschusses dies der Habilitandin bzw. des dem Habilitanden schriftlich mit.
- (3) Die bzw. der Habilitierte hält an der Hochschule spätestens in dem auf die Habilitation folgenden Semester eine öffentliche Antrittsvorlesung, zu der das Institut für Musikwissenschaft, Musikpädagogik und Ästhetik einlädt.
- (4) Mit der Verleihung des Titels „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ ist eine regelmäßige Lehrverpflichtung im jeweiligen Fach im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden an der HMDK Stuttgart verbunden.
- (5) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent soll die Habilitationsschrift innerhalb von drei Jahren nach der erfolgreichen Habilitation veröffentlichen.

§ 12 ERLÖSCHEN, RUHEN UND WIDERRUF DER LEHRBEFUGNIS

- (1) Die Lehrbefugnis eines Privatdozenten erlischt
 - a) durch Ernennung zur Professorin bzw. zum Professor an einer anderen wissenschaftlichen oder gleichgestellten Hochschule,
 - b) durch Bestellung zur Privatdozentin bzw. zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
 - c) durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber der Rektorin bzw. dem Rektor zu erklären ist,
 - d) durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin bzw. einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte,
 - e) falls die Privatdozentin bzw. der Privatdozent aus Gründen, die sie bzw. er zu vertreten hat, in ihrem bzw. seinem Fachgebiet an der HMDK Stuttgart keine Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhält.
- (2) Auf Antrag der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten kann die Lehrverpflichtung ausgesetzt werden. Über den Antrag entscheidet das Rektorat.
- (3) Die Lehrverpflichtung einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten ruht, solange sie bzw. er als Professorin bzw. Professor an der HMDK Stuttgart beschäftigt wird.
- (4) Die Lehrbefugnis einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten kann unbeschadet der §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) von der Rektorin bzw. vom Rektor widerrufen werden, wenn
 - a) die Privatdozentin bzw. der Privatdozent eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin bzw. einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
 - b) der einer Privatdozentin bzw. dem Privatdozenten ein akademischer Grad entzogen wurde,
 - c) die Privatdozentin bzw. der Privatdozent gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder verstoßen hat.



- (5) Vor der Beschlussfassung ist der Privatdozentin bzw. dem Privatdozent Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“.

§ 13 UMHABILITATION

- (1) Beantragt eine Wissenschaftlerin bzw. ein Wissenschaftler, die bzw. der sich an einer anderen Hochschule habilitiert hat, die Lehrbefugnis für ein Fachgebiet der Musikwissenschaft, Musikpädagogik oder Philosophie an HMDK Stuttgart, berät der Habilitationsausschuss über den Antrag.
- (2) Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:
 - a) eine beglaubigte Kopie der Habilitationsurkunde,
 - b) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 - c) ein Verzeichnis der gehaltenen Lehrveranstaltungen,
 - d) eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
 - e) eine Erklärung, für welches Fachgebiet die Umhabilitation angestrebt wird und
 - f) ein amtliches Führungszeugnis neuen Datums. Bei Mitgliedern der HMDK Stuttgart entfällt die Vorlage des Führungszeugnisses.
- (3) Die Unterlagen sind auch in elektronischer Form einzureichen.
- (4) Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber vom Habilitationsausschuss nicht zur Umhabilitation zugelassen, teilt die bzw. der Vorsitzende des Habilitationsausschusses dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit. Die Umhabilitation ist damit ohne Erfolg beendet.
- (5) Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber vom Habilitationsausschuss zur Umhabilitation zugelassen, beraumt der Habilitationsausschuss einen Termin für Vortrag und Kolloquium an. Der Vortrag soll ca. 45 Minuten dauern; die Bewerberin bzw. der Bewerber hat das Recht, ein Thema vorzuschlagen. Das Thema des Vortrags soll zum angestrebten Fachgebiet gehören. In dem anschließenden Kolloquium mit einer Dauer von ca. 45 Minuten mit dem Habilitationsausschuss ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber Gelegenheit zu geben, ihren bzw. seinen Vortrag gegenüber etwaigen Einwendungen zu verteidigen und zu zeigen, dass sie bzw. er auch mit anderen Themengebieten und Forschungsansätzen des Fachgebietes vertraut ist. Vortrag und Kolloquium sind hochschulöffentlich.
- (6) Im Anschluss an Vortrag und Kolloquium entscheidet der Habilitationsausschuss über die Umhabilitation. Bei positivem Beschluss und Verzicht der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf ihre bzw. seine bisherige Lehrbefugnis verleiht die Rektorin bzw. der Rektor die Lehrbefugnis der HMDK Stuttgart.
- (7) Bei negativem Beschluss des Habilitationsausschusses ist die Umhabilitation damit ohne Erfolg beendet.



- (8) Die bzw. der Umhabilitierte hält spätestens in dem auf die Umhabilitation folgenden Semester eine öffentliche Antrittsvorlesung an der HMDK Stuttgart, zu der das Institut für Musikwissenschaft, Musikpädagogik und Ästhetik einlädt.

§ 14 AKTENEINSICHT

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens besteht für Betroffene das Recht der Akteneinsicht gemäß § 29 LVwVfG. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamts bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 INKRAFTTRETEN

Diese Habilitationsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats nach Maßgabe der Bekanntmachungssatzung der HMDK Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 22.04.2026

gez. Axel Köhler
Rektor

